

**Verordnung der Gemeinde Burgoberbach über die Öffnung von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen
Veranstaltungen im Ortsteil Burgoberbach für das Jahr 2021**

vom 14.01.2021

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.Juni 2003 (BGBl. I S. 2407) geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit dem § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S 541) erlässt die Gemeinde Burgoberbach folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Bereich des Gewerbegebietes „Im Herrmannshof“ Ortsteil Burgoberbach aus Anlass

1. eines Trödelmarktes am Sonntag den 28.03.2021 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
2. eines Trödelmarktes am Sonntag den 17.10.2021 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf den im Lageplan in der Fassung vom 30.12.2020 farblich markierten Bereich. Der Lageplan in der Fassung vom 30.12.2020 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnung nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegeben Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten und Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen) bleiben unberührt.

§ 4

Hinweise

Die Hinweise in Anlage 2 zu dieser Verordnung sind einzuhalten. Die Anlage 2 in der Fassung vom 14.01.2021 ist insoweit Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.
- (2) Solle die Abhaltung der Anlassveranstaltung im Sinne des § 1 (Trödelmarkt) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, verliert diese Verordnung für den betroffenen Tag der Anlassveranstaltung ihre Wirkung.

14. Januar 2021

Gerhard Rammel

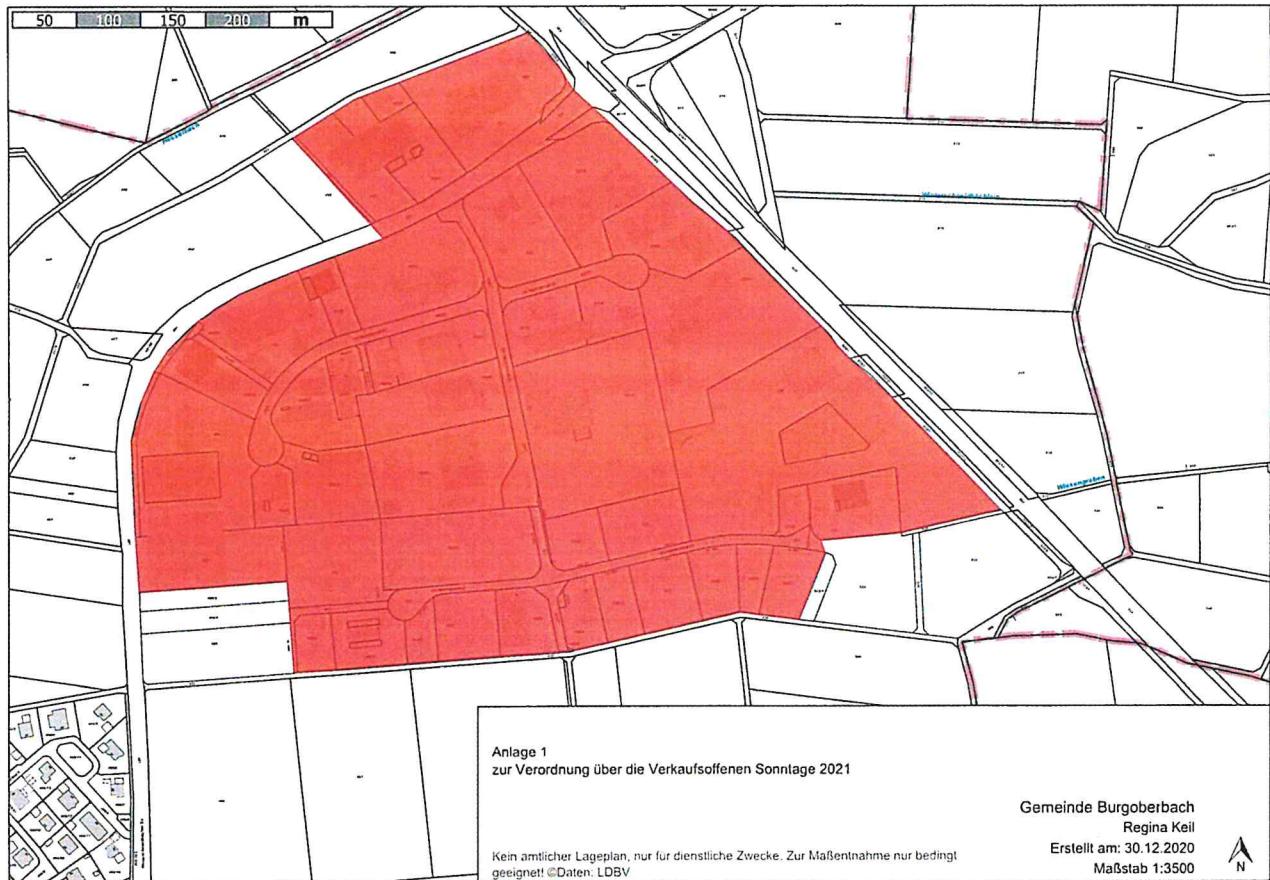
Erster Bürgermeister



Anlage 1

(i. d. F. vom 30.12.2020)

**zur Verordnung der Gemeinde Burgoberbach über die Öffnung von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen
Veranstaltungen im Ortsteil Burgoberbach für das Jahr 2021 mit Stand vom 14.01.2021**



14. Januar 2021

Gerhard Rammel

Erster Bürgermeister



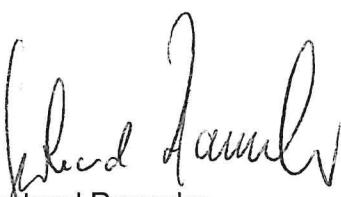
Anlage 2

(i. d. F. vom 17.01.2021)

Hinweise zur Verordnung der Gemeinde Burgoberbach über die Öffnung von Verkaufsstelen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Burgoberbach für das Jahr 2021

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. Buchstabe a i. V. m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

14. Januar 2021


Gerhard Rammel
Erster Bürgermeister

